

Satzung

Bündnis Sahra Wagenknecht
Vernunft und Gerechtigkeit

BSW Bezirksverband Unterfranken

Beschluss der Bezirksgründung Unterfranken am 04.07.2025 in Würzburg.

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Bezirksverband führt den Namen „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit BSW – Bezirksverband Unterfranken in Bayern“, kurz „Bezirksverband BSW Unterfranken“.

(2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.

(3) Der Bezirksverband ist der Verband der Partei für den Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 2 Zweck

(1) Das Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit setzt sich als demokratische Partei, für die Rückkehr der Vernunft in die Politik ein. Sie ist davon überzeugt, Deutschland braucht eine starke, innovative Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit, Frieden und fairen Handel, ebenso wie eine offene Diskussionskultur und den Respekt vor der individuellen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

(2) Der Bezirksverband Unterfranken setzt sich als Gliederung der Partei für die Verwirklichung der Ziele des BSW im Regierungsbezirk Unterfranken ein.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung und der Landessatzung Bayern der Partei.

(2) Jedes Mitglied der Partei, das seinen Hauptwohnsitz im Bezirk Unterfranken hat, ist zugleich Mitglied des Bezirksverbands.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, die Werte und Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bezirksverbands können nach Maßgabe der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung ergriffen werden.

§ 6 Kreisverbände

(1) Innerhalb des Bezirksverbandes können mit Zustimmung des Bundes- und des Landesvorstandes Kreisverbände gebildet werden. Die Einladung zur Gründungsversammlung eines Kreisverbandes erfolgt durch den Bezirksvorstand. Über die Festlegung und Änderung

des Gebiets eines Kreisverbandes entscheidet der Bezirksvorstand nach Anhörung der bereits bestehenden Kreisverbände.

(2) Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand. Jedes Mitglied des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht wie ein Mitglied der Versammlung und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(3) Näheres regelt die Satzung des Kreisverbandes, die der Zustimmung des Bezirksvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzungen des Landes- und des Bezirksverbandes.

§ 7 Organe

Die Organe des Bezirksverbands sind:

1. der Bezirksparteitag
- und
2. der Bezirksvorstand

§ 8 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des Bezirksverbands. Er wird vom Bezirksvorsitzenden auf Beschluss des Bezirksvorstandes einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einem Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (etwa per E-Mail) an sämtliche Mitglieder. Eine Einladung zum Bezirksparteitag gilt als erfolgt, wenn die entsprechende Nachricht nachweislich und nach dem üblichen Lauf der Benachrichtigung rechtzeitig abgesandt wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf eine Woche verkürzt werden. Spätestens eine Woche vor dem Bezirksparteitag hat der Bezirksvorstand allen Mitgliedern des Bezirksparteitags den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z. B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirksverbands. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Bezirksparteitag beschlossen.

(3) Außerordentliche Bezirksparteitage müssen durch den Bezirksvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Einen solchen Antrag können stellen:

1. ein Viertel der Mitglieder des Bezirksverbands, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss,
2. die Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreisverbände,
3. der Bezirksvorstand,
4. die Bezirksfraktion in einer Volksvertretung.

Im Fall von Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 müssen die Anträge durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 9 Aufgaben des Bezirksparteitages

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbands.

(2) Der Bezirksparteitag wählt:

1. den Bezirksvorstand,
2. den oder – falls er dies beschließt – die Rechnungsprüfer des Bezirksverbands,
3. die Delegierten zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag zusammentritt, gemäß den Bestimmungen der Landessatzung.

(3) Er berät und beschließt erforderlichenfalls über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die den Bezirksverband betreffen, insbesondere über:

1. die Annahme und Änderung der Satzung des Bezirksverbands,
2. ein Programm des Bezirksverbands,
3. den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes, den Bericht der Rechnungsprüferinnen und -prüfer zu dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes sowie über die Entlastung des Bezirksvorstandes,
4. seine Geschäftsordnung,
5. politische Anträge von Bedeutung für den Bezirk Unterfranken.

§ 10 Arbeitsweise des Bezirksparteitages

(1) Der Bezirksparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Bezirksparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Bezirksparteitages. Auf dem ersten Bezirksparteitag oder falls der Bezirksparteitag auch später keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt bis zu einem solchen Beschluss die Geschäftsordnung des Landesparteitages, falls eine solche nicht besteht, diejenige des Bundesparteitages sinngemäß. Ein ordnungsgemäß eingeladener Bezirksparteitag ist beschlussfähig.

(2) Zur Vorbereitung des Bezirksparteitages benennt der Bezirksvorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Mehrfachmitgliedschaften in den genannten Gremien sind möglich. Davon abweichend dürfen Mitglieder der Wahlkommission keinem der anderen Gremien angehören. Über die endgültige Zusammensetzung der Gremien entscheidet der Bezirksparteitag. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung des Bezirksparteitages zu regeln, sofern die Wahlordnung der Partei oder deren sonstiges Regelwerk keine Regelungen trifft.

(3) Der Bezirksparteitag wird durch den Bezirksvorsitzenden eröffnet. Dieser leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Bezirksparteitag ein und unterbreitet dazu die Vorschläge des

Bezirksvorstandes zu Anzahl und Mitgliedern der Tagungsleitung, darunter ein Versammlungsleiter. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die vom Bezirksparteitag getroffenen Beschlüsse.

(4) Der Bezirksparteitag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Jedes Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Bezirksparteitag Rede- und Antragsrecht wie ein Mitglied des Bezirksparteitages und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 11 Anträge zum Bezirksparteitag

(1) Antragsberechtigt zum Bezirksparteitag sind

1. der Vorstand,
2. jeder Vorstand eines Kreisverbandes des Bezirksverbandes,
3. ein Zehntel der Mitglieder des Bezirksverbandes, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist. Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer zu unterzeichnen.

(2) Sachanträge auf dem Bezirksparteitag können nur von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmern des Bezirksparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bezirksparteitag können mündlich

1. jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bezirksparteitages,
2. die Antragskommission oder
3. der Bezirksvorstand stellen.

§ 12 Bezirksvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese sind gemeinsam die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes und bilden dessen Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Der stellvertretende Bezirksvorsitzende nimmt die Aufgaben des Bezirksvorsitzenden wahr, falls dieser verhindert ist.

(2) Dem Bezirksvorstand kann darüber hinaus eine vom Bezirksparteitag festzusetzende Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer) angehören, die als stimmberechtigte Mitglieder an der Willensbildung des Vorstandes mitwirken, den Bezirksverband jedoch nicht gesetzlich vertreten und nicht dessen Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch angehören.

(3) Die Wahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirksparteitag erfolgt in der Regel in jedem zweiten Jahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Vorstandes stattgefunden hat, muss diese spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Bezirksparteitag stattfinden. Im

Übrigen finden eine Neuwahl des Bezirksvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Bezirksparteitages statt.

§ 13 Aufgaben des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirksverband. Er führt dessen Geschäfte nach den Gesetzen sowie den Satzungen von Bundes-, Land- und Bezirksverband. Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirksparteitages aus oder überwacht deren Ausführung durch andere Stellen.

(2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Bezirksverband verpflichtet wird, werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1 oder auf Grund der von mindestens zwei von dessen Mitgliedern erteilten Vollmachten abgeschlossen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 1.000 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1 verbindlich für den Bezirksverband abgeschlossen werden. Der Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 nimmt die Aufgaben des Arbeitgebers wahr, falls der Bezirksverband Beschäftigte hat.

(3) Der Bezirksvorstand bereitet die Sitzungen des Bezirksparteitages vor.

§ 14 Arbeitsweise des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt einen Geschäftsverteilungsplan und kann dabei einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

(2) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Dieser entscheidet, ob die Sitzung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Bezirksvorstandes ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes.

(3) Der Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Delegierte

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Bezirksverbandes zum Landesparteitag werden in der Zahl, die sich aus dem zum Zeitpunkt ihrer Wahl gültigen Delegiertenschlüssel der Satzung des Landesverbandes ergibt, in jedem zweiten Jahr vom Bezirksparteitag neu gewählt.

(2) Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit von Delegierten zu beachten.

§ 16 Rechnungsprüfer

(1) Der oder die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser oder diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte des Bezirksverbandes oder einer seiner Gliederungen sein oder im Prüfungszeitraum gewesen sein. Eine vorzeitige Ab- und Neuwahl ist mit einfacher Mehrheit durch den Bezirksparteitag möglich.

(2) Der oder die Rechnungsprüfer prüfen den vom Bezirksvorstand erstellten Rechenschaftsbericht vor dessen Vorlage an den Bezirksparteitag. Er oder sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Buchführung des Bezirksverbandes.

§ 17 Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung

(1) Es gelten die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei.

(2) Die Finanzen des Bezirksverbandes und nachgeordneter Gebietsverbände können in einer Finanzordnung geregelt werden, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gelten die Finanzordnung des Landesverbandes und des Bundesverbandes, in der auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt ist.

§ 18 Bestimmung der Mitgliederzahlen

Die Zahl der nach dieser Satzung oder den Satzungen von Landes- oder Bundesverband zu berücksichtigenden Mitglieder des Bezirksverbandes und seiner Gliederungen wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann der Bezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen einer Finanzordnung des Bezirksverbandes, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden kann.

§ 20 Ergänzende Geltung des Satzungsrechts des Bundesverbandes

Sofern diese Satzung und die sonstigen Normen des Bezirksverbandes keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthalten, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Landesverbandes sowie die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes in entsprechender Weise.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 04.07.2025 in Würzburg beschlossen und tritt am 04.07.2025 in Kraft.